

Verwaltungskostensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am (Beschluss-Nr) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Teutschenthal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abgaben, Nutzungsentgelte, Mieten, Kostenerstattungsansprüche u.ä. für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Gegenständen, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bestimmt sich die Gebühr nach Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen,

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 €
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 €
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 €
4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00 €

(3) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 bemisst sich die Höhe der Auslagen nach den Pauschalbeträgen des Kostentarifs.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Es ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle Euro nach unten abzurunden. Der Mindestwert beträgt jedoch ein Euro.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen, so ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Mit den Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 gesondert zu erheben.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der vorzunehmenden Amtshandlung angerechnet.

§ 4 Widerspruchsgebühren

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. (vgl. § 13 VwKostG LSA) War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, richtet sich die nach Nr. 16 des Kostentarifs. Für Fälle, bei denen durch eine Einordnung unter Nr. 16.1.1. bis 16.1.4. des Kostentarifs die individuellen, nicht vorhersehbaren Umstände des Einzelfalles nicht angemessen berücksichtigt werden, beträgt der Gebührenrahmen 10,00 EURO bis 500,00 EURO.

(2) Widerspruchsgebühren werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweilig gültigen Fassung unbeachtlich ist.

(3) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung. Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

(4) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr in der Höhe zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 1. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,
 2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen,

es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.
7. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Rahmen
 1. bestehender oder früherer öffentlich-rechtlicher Dienst- oder Amtsverhältnisse
 2. einer bestehenden oder früheren Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absatz 1 wird nicht angewendet bei Verwaltungstätigkeiten, die auf grund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehenen Unternehmen) vorgenommen werden können und bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde bzw. des gemeinsamen Verwaltungsamtes zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr der Behörden untereinander und beim Verkehr der öffentlichen Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde oder des gemeinsamen Verwaltungsamtes gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Für Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben, die im Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlungen gelten.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

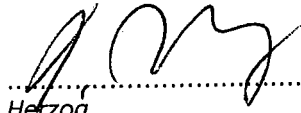
§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

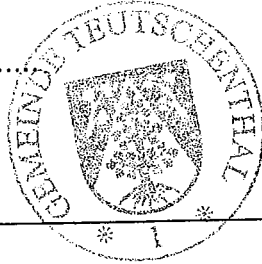
§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teutschenthal, 01.03.2010



Herzog
Bürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

Anlage zur Verwaltungskostensatzung vom Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Teutschenthal

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2
Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,05
1.2.	im Format DIN A 4	3,10
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z.B. bei fremdsprachlichen Texten oder Tabellen)	3,00 - 32,50
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,80
	ab 10 Seiten je Seite	6,20
	ab 50 Seiten je Seite	3,10
	ab 100 Seiten je Seite	1,55
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten je Seite	1,55
	ab 50 Seiten je Seite	0,80
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 - 0,33
	bis zu 50 Stück je Seite	0,10 - 0,20
	Über 50 Stück je Seite	0,10 - 0,15
3.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen	
3.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,05
3.2.	Vervielfältigung der Verwaltungskarte der VGem	24,00 - 38,00 pro

	„Würde/Salza“ – Erstaufbereitung auf gewöhnlichem Papier	angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
4.1.	Beglaubigungen	
4.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
	je Seite der Mehraufbereitung	1,55
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,50
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse auf Antrag	10,00 - 100,00
4.3.	Zweitschriften und Ersatzzurkunden	
4.3.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte, je Urkunde oder Seite	1,05
	mindestens	3,00
4.3.2.	In anderen Fällen	20,00 - 100,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisierung) je Urkunde	9,00
5.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 - 68,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
6.	Auskünfte	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 - 133,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 - 40,00
6.2.2.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00
6.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.4.1.	Grundgebühr	5,10
6.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,55
6.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 - 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 - 500,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder	24,00 - 38,00 pro

	einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
8.	Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung	
8.1.	Rücknahme einer Amtshandlung	
8.1.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
8.1.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	14,50
8.1.1.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	bis zu 2.300,00
	mindestens	14,50
8.1.2.	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.1.1.1. und 8.1.1.2.
8.2.	Widerruf einer Amtshandlung	
8.2.1.	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
8.2.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
8.2.1.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 - 2.300,00
	mindestens	14,50
8.2.2.	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.2.1.1. und 8.2.1.2.
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind (z. B. Vorbereitung Kaufverträge, Zuarbeit für Dritte)	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
B	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	

10.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	10,25
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,15
10.2.	Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,05
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,05
10.4.	Bescheinigung über öffentliche Aufgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,55
10.5.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	Selbstkostenpreis
10.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
10.7.	Feststellungen aus Konten und Akten	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11. Vermögens- und Bauverwaltung		
11.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	5,10 - 33,00
11.2.	Abgabe von Bauleitplänen je Plan	
11.2.1.	bis zur Größe von A3	Gilt Tarifziffer 2
11.2.2.	über der Größe von A3	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11.3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11.4.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten; für Büroarbeiten	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11.5.	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11.6.	Aufgrabgenehmigungen, die ohne besonderen Verwaltungsaufwand erteilt werden können	15,00
	bei größerem Aufwand	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
11.7.	Genehmigungen entsprechend BauO LSA	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
12. Archiv		
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	24,00 - 38,00 pro angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
12.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
12.2.1.	je Seite	2,00
12.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
12.3.	Benutzung des Archivs nach Zeitaufwand des	24,00 - 38,00 pro

	Beaufsichtigenden	angefangene Stunde vgl. § 2 (2)
	für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
C	Sonstiges	
13.	Fristenverlängerung	
13.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 - 75 v.H. der bestimmten Gebühr; mindestens 2,50
13.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 - 32,50
14.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,00 - 250,00
15.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens 12,50
16.	Kostentarif für Widerspruchsentscheidungen nach §4, wenn für die Verwaltungstätigkeit des Ausgangsbescheides keine Gebühr in Ansatz zu bringen war	
16.1.	Die Kosten für die Entscheidung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache, soweit dieser einen Bescheidwert hat wie folgt:	
16.1.1.	bis 500,00 €	50,00
16.1.2.	500,01 € - 5.000,00 €	100,00
16.1.3.	5.000,01 € - 10.000,00 €	150,00
16.1.4.	ab 10.000,01 €	200,00
16.2.	soweit ein Bescheidwert nicht ermittelt werden kann	10,00 - 500,00
D	Verwaltungskosten für einzelne Einrichtungen	
17.	Friedhof	
17.1.	<u>Verwaltungsgebühr, zu erheben zu</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nachforschungsanträge</u> • <u>Bescheinigungen</u> • <u>Umschreibung und Verlängerung von Nutzungsrechten</u> • <u>Einziehungsbescheiden</u> • <u>sonstige Verwaltungstätigkeiten</u> 	16,20
17.2.	<u>Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich Fundament; je Grabmahl</u>	16,20